

Anlage 1

Gemeinde Kloster Lehnin, – Bebauungsplan "Weiterentwicklung der Kiesgrube Am Vogelstangenberg zur PV-Freiflächenanlage" im Ortsteil Damsdorf einschließlich paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB der Flächennutzungsplanänderung

(Stand: Juni 2025)

Vorbemerkung

Die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden am 04.02.2025 an insgesamt 44 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange verschickt. Die Beteiligungsfrist endete am 10.03.2025.

Insgesamt haben 28 Behörden und Träger öffentlicher Belange eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. 16 Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich nicht zu den Planungen geäußert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 03.02.2025 bis zum 04.03.2025 statt. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Grundlage der Beteiligung bildeten die Vorentwürfe der Planzeichnungen sowie den Begründungen. (B-Plan Stand: 22. August 2024 und FNP Stand: 30. August 2024).

Fazit

Aufgrund der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ergeben sich im wesentlichen folgender Änderungs- und Konkretisierungsbedarf:

Die Planung wird in folgenden Punkten konkretisiert:

- Ergänzung von Waldflächen
- Anpassung der überbaubaren Grundstücksflächen aufgrund des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags
- Prüfung von blendfreien PV-Modulen

Inhaltsverzeichnis

Anlage 1	1
Gemeinde Kloster Lehnin,– Bebauungsplan "Weiterentwicklung der Kiesgrube Am Vogelstangenberg zur PV-Freiflächenanlage" im Ortsteil Damsdorf einschließlich paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes	1
Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB der Flächennutzungsplanänderung	1
(Stand: Juni 2025)	1
Liste der beteiligten TöB	5
Liste der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit	7
Bundesämter	8
1. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben [keine Stellungnahme]	8
2. Bundesnetzagentur [05.02.2025]	8
3. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung [17.02.2025]	9
4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr [04.03.2025]	10
5. Deutscher Wetterdienst [21.02.2025]	10
Landesplanung	11
6. GL-Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung [24.02.2025]	11
7. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie [keine Stellungnahme]	13
8. leer [keine Stellungnahme]	13
9. Landesamt für Bauen und Verkehr, Außenstelle Cottbus [20.02.2025]	14
10. Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) [24.03.2025]	15
11. Landesamt für Umwelt [19.02.2025]	20
12. Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung [keine Stellungnahme]	24
13. Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit [keine Stellungnahme]	24

14.	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe [14.03.2025].....	24
15.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Bodendenkmalpflege [keine Stellungnahme].....	28
16.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Baudenkmalpflege [keine Stellungnahme].....	28
17.	Landesbetrieb Forst Brandenburg [11.03.2025]	28
18.	Landesbetrieb Straßenwesen [13.02.2025]	35
19.	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB) [07.03.2025]	36
20.	Brandenburgische Bodengesellschaft für Grundstücksverwaltung und-verwertung mbH (BBG) [keine Stellungnahme].....	37
21.	BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungs-GmbH [keine Stellungnahme].....	37
22.	Industrie- und Handelskammer Potsdam [keine Stellungnahme].....	38
23.	Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB) [11.02.2025]	38
24.	Zentraldienst der Polizei [14.02.2025].....	39
Regionalplanung und Landkreis		40
25.	Regionale Planungsgemeinschaft „Havelland – Fläming“ [18.02.2025]	40
26.	Landkreis Potsdam-Mittelmark [07.03.2025].....	42
Nachbargemeinden		52
27.	Stadtverwaltung Beelitz [04.02.2025].....	52
28.	Gemeinde Groß Kreutz (Havel) [keine Stellungnahme].....	52
29.	Stadt Werder (Havel) [13.02.2025].....	52
30.	Stadt Brandenburg an der Havel [04.03.2025].....	53
31.	Amt Brück [20.02.2025].....	53
32.	Amt Ziesar [keine Stellungnahme]	54
Wasser- und Energieversorgung, Telekommunikation		54
33.	Wasser- und Abwasserzweckverband Emster mbH & Co.KG [keine Stellungnahme].....	54

34. Wasser- und Abwasserzweckverband Werder Havelland [keine Stellungnahme]	54
35. e.dis Energie Nord AG [12.02.2025]	55
36. NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (für EMB – Energie Mark Brandenburg GmbH) [04.02.2025 + 11.03.2025]	56
37. Deutsche Telekom AG [keine Stellungnahme]	58
38. 50 Hertz Transmission GmbH [25.02.2025]	58
39. GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH [06.02.2025]	59
40. DNS:NET Internet Service GmbH [10.02.2025]	61
41. Vodafone Kabel Deutschland GmbH [25.02.2025]	62
Natur und Umwelt	62
42. Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände [10.03.2025]	62
43. Landestourismusverband Brandenburg e.V. [keine Stellungnahme]	67
44. Landesjagdverband Brandenburg e.V. [keine Stellungnahme]	67
45. Wasser- und Bodenverband [19.02.2025]	68

Liste der beteiligten TöB

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen Einwände oder Hinweise zum Vorentwurf des Bebauungs- und Flächennutzungsplanes geäußert:

1.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	keine
2.	Bundesnetzagentur	05.02.25
3.	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	17.02.25
4.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	04.03.25
5.	Deutscher Wetterdienst	21.02.25
6.	GL Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	24.02.25
7.	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie	keine
8.	-	-
9.	Landesamt für Bauen und Verkehr, Außenstelle Cottbus	20.02.25
10.	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB)	keine
11.	Landesamt für Umwelt	19.02.25
12.	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	keine
13.	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit	keine
14.	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	14.03.25
15.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	keine
16.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	keine

17.	Landesbetrieb Forst Brandenburg	11.03.25
18.	Landesbetrieb Straßenwesen	13.02.25
19.	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB)	07.03.25
20.	Brandenburgische Bodengesellschaft für Grundstücksverwaltung und-verwertung mbH (BBG)	keine
21.	BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungs-GmbH	keine
22.	Industrie- und Handelskammer Potsdam	keine
23.	Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB)	11.02.25
24.	Zentraldienst der Polizei	14.02.25
25.	Regionale Planungsgemeinschaft „Havelland – Fläming“	19.02.25
26.	Landkreis Potsdam-Mittelmark	07.03.25
27.	Stadtverwaltung Beelitz	04.02.25
28.	Gemeinde Groß Kreutz (Havel)	keine
29.	Stadt Werder (Havel)	13.02.25
30.	Stadt Brandenburg an der Havel	keine
31.	Amt Brück	19.02.25
32.	Amt Ziesar	keine
33.	Wasser- und Abwasserzweckverband Emster mbH & Co.KG	keine
34.	Wasser- und Abwasserzweckverband Werder Havelland	keine
35.	e.dis Energie Nord AG	12.02.25
36.	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (für EMB – Energie Mark Brandenburg GmbH)	04.02.25
37.	Deutsche Telekom AG	keine
38.	50 Hertz Transmission GmbH	25.02.25

39.	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	06.02.25
40.	DNS:NET Internet Service GmbH	10.02.25
41.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	25.02.25
42.	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	10.03.25
43.	Landestourismusverband Brandenburg e.V.	keine
44.	Landesjagdverband Brandenburg e.V.	keine
45.	Wasser- und Bodenverband	19.02.25

Liste der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

		keine
--	--	-------

Im Folgenden sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die sich zur Planung geäußert haben aufgeführt, die Texte geben den Inhalt der Originalstimmungen wieder, wurden aber zur besseren Lesbarkeit neu geordnet und ggf. teilweise gekürzt.

Bundesämter

1. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben [keine Stellungnahme]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	keine	

2. Bundesnetzagentur [05.02.2025]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2	<p>Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Betroffenheit. Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.</p> <p>Für die Funkbetreiberauskunft ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.</p>	

3. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung [17.02.2025]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3	<p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.</p> <p>Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Februar 2025).</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Einwände. Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung, betrieblicher Erfordernisse oder einem neuen Stand der Technik kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von diesen Empfehlungen abweichen.</p>	

4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr [04.03.2025]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Keine Einwände. Keine Abwägung erforderlich.

5. Deutscher Wetterdienst [21.02.2025]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
5	<p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.</p> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.</p>	Keine Einwände. Keine Abwägung erforderlich.

Landesplanung

6. GL-Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung [24.02.2025]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
6.1	<div style="display: flex; flex-direction: column; gap: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: flex-start;"> <input checked="" type="checkbox"/> <div style="margin-left: 5px;">Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</div> </div> <div style="display: flex; align-items: flex-start;"> <input type="checkbox"/> <div style="margin-left: 5px;">Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</div> </div> <div style="margin-left: 20px;">Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung:</div> <div style="display: flex; flex-direction: column; gap: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: flex-start;"> <input checked="" type="checkbox"/> <div style="margin-left: 5px;">Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen</div> </div> <div style="display: flex; align-items: flex-start;"> <input type="checkbox"/> <div style="margin-left: 5px;">Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung</div> </div> <div style="display: flex; align-items: flex-start;"> <input type="checkbox"/> <div style="margin-left: 5px;">Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u.g. Voraussetzungen möglich</div> </div> </div> <p style="margin-top: 10px;">Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung¹ an kommunalen Bauleitplänen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung). Die Belange der Regionalplanung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen.</p> <p>Gegenstand des o. g. Bebauungsplans sowie der Flächennutzungsplanänderung ist die Festsetzung bzw. Darstellung eines Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung</p> </div>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.</p>

¹ Mit Inkrafttreten des geänderten Landesplanungsvertrages am 01.08.2024 ist die bisherige Mitteilung der Ziele der Raumordnung durch die GL entfallen (vgl. <https://bravors.brandenburg.de/vertraege/lplv> sowie das Rundschreiben der GL vom 03.09.2024 zur Aufstellung von Bauleitplänen nach Änderung des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts: <https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung-der-raumordnungsplaene/anpassung-der-bauleitplanung-an-die-ziele-der-raumordnung/>).

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>„Solare Strahlungsenergie“ im Bereich einer ehemaligen Kiesgrube. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt 6,8 ha. Im LEP HR sind für das Plangebiet keine flächenbezogenen Ausweisungen dargestellt.</p> <p>Die Planung steht im Einklang mit Grundsatz G 5.10 LEP HR „Nachnutzung von Konversionsflächen“ und wird daher aus landesplanerischer Sicht begrüßt.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</p> <p>Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, (GVBl. I S. 235), Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)</p>	
6.2	<p>Die Beurteilung aufgrund der folgenden Regionalpläne bzw. Entwürfe erhalten Sie durch die Regionale Planungsgemeinschaft:</p> <p><u>Region Havelland-Fläming</u></p> <p>Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der RPG Havelland-Fläming, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABl. Nr. 51 vom 23.12.2020, S. 1322</p> <p>Sachlicher Teilregionalplan (TPR) Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABl. Nr. 42 vom 23.10.2024, S. 1018; im Internet aufrufbar unter https://havelland-flaeming.de/regionalplan/entwurf-sachlicher-teilregionalplan-wind/.</p> <p>Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 18.11.2021, öffentlich ausgelegt vom 10.03. bis 10.05.2022, im Internet aufrufbar unter https://havelland-flaeming.de/regionalplan/regionalplan-3-0/</p> <p><u>Bindungswirkung</u></p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen .

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.</p> <p>Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</p>	<p>Da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 von einer Festlegung des bisherigen Vorranggebietes für die Rohstoffgewinnung Nr. 02 abgesehen wird, sind Regionalplanerische Belange von den o.g. Planvorhaben nicht länger berührt. (siehe Pkt. 25)</p>

7. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie [keine Stellungnahme]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
7	keine	

8. leer [keine Stellungnahme]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
8		

9. Landesamt für Bauen und Verkehr, Außenstelle Cottbus [20.02.2025]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
9.1	<p><u>BP:</u></p> <p>Den eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplans ist beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks zu schaffen.</p> <p>Aus Sicht der Landesverkehrsplanung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine Einwände.</p> <p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden nicht berührt.</p>	<p>Keine Einwände und keine Belange berührt. Keine Abwägung erforderlich.</p>
9.2	<p><u>FNP:</u></p> <p>Den eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Gegen die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kloster Lehnin, mit der die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des parallel</p>	<p>Keine Einwände. Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Weiterentwicklung der Kiesgrube Am Vogelstangenberg zur PV-Freiflächenanlage“ geschaffen werden sollen, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung keine Einwände.	

10. Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) [24.03.2025]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
10.1	<p><u>FNP</u></p> <p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplanes "Weiterentwicklung der Kiesgrube Am Vogelstangenberg zur PV-Freiflächenanlage" in der Gemeinde Kloster Lehnin im Ortsteil Damsdorf (Stand 22. August 2024) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Planungsvorhaben befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. 2. Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Verfahren nicht berührt. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem obigen Vorhaben nicht entgegen. 4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplanes "Weiterentwicklung der Kiesgrube Am Vogelstangenberg zur PV-Freiflächenanlage" in der Gemeinde Kloster Lehnin im Ortsteil Damsdorf (Stand 22. August 2024). 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Bedenken bzw. Betroffenheit. Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Begründung:</p> <p>Das Planungsgebiet liegt im Ortsteil Damsdorf der Gemeinde Kloster Lehnin, im Landkreis Potsdam-Mittelmark des Bundeslandes Brandenburg.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich ca. 3,45 km südwestlich vom Flugplatzbezugspunkt des Sonderlandeplatzes Plötzin (SLP). Es wurde kein Bauschutzbereich lt. §§ 12, 17 LuftVG verfügt. Der v. g. SLP wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag betrieben. Für Flugplätze sind die erforderlichen Hindernisfreiheiten gem. den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (Nachrichten für Luftfahrer NFL I 92-13) zu bestimmen. Diese werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht beeinflusst.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich ca. 4,71 km südlich vom Flugplatzbezugspunkt des Hubschraubersonderlandeplatzes Groß Kreuz (HSLP). Es wurde kein Bauschutzbereich lt. §§ 12, 17 LuftVG verfügt. Der v. g. SLP wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag und Nacht betrieben. Für Hubschraubersonderlandeplätze sind die erforderlichen Hindernisfreiheiten gem. der „Bekanntmachung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen“ (Nachrichten für Luftfahrer [NfL] I 36/06) zu beachten. Diese werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht beeinflusst.</p>	
10.2	<p>Die geplante Ausweisung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung: Solare Strahlungsenergie ist nicht geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen. Die Verwendung blendfreier Oberflächen bei PV-Modulen wird vorausgesetzt.</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG).</p>	<p>Die Planung wird teilweise geändert.</p> <p>Durch die Anordnung der Module ist eine Blendwirkung nahezu ausgeschlossen, zumal sich Flugobjekten in der Regel mit höheren Geschwindigkeiten bewegen.</p> <p>Die Möglichkeit der Festsetzungen blendfreier PV-Module wird geprüft.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Insgesamt bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplanes "Weiterentwicklung der Kiesgrube Am Vogelstangenberg zur PV-Freiflächenanlage" in der Gemeinde Kloster Lehnin im Ortsteil Damsdorf (Stand 22. August 2024).</p> <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. 2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn. 3. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen der im Land Brandenburg gelegenen Landeplätzen finden Sie unter: „https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlinbrandenburg“. <p>Um Übersendung einer Kopie vom Abwägungsergebnis wird gebeten.</p>	
10.3	<p>BP:</p> <p>nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes "Weiterentwicklung der Kiesgrube Am Vogelstangenberg zur PV-Freiflächenanlage" in der Gemeinde Kloster Lehnin im Ortsteil Damsdorf (Stand August 2024) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Planungsvorhaben befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. 	Keine Bedenken bzw. Betroffenheit. Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>2. Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Verfahren nicht berührt.</p> <p>3. Es bestehen keine Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes.</p> <p>4. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem obigen Vorhaben nicht entgegen.</p> <p>5. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes "Weiterentwicklung der Kiesgrube Am Vogelstangenberg zur PV-Freiflächenanlage" in der Gemeinde Kloster Lehnin im Ortsteil Damsdorf (Stand August 2024).</p> <p>Begründung:</p> <p>Das Planvorhaben liegt im Ortsteil Damsdorf der Gemeinde Kloster Lehnin, im Landkreis Potsdam-Mittelmark des Bundeslandes Brandenburg.</p> <p>Das Planvorhaben befindet sich ca. 3,45 km südwestlich vom Flugplatzbezugspunkt des Sonderlandeplatzes Plötzin (SLP). Es wurde kein Bauschutzbereich lt. §§ 12, 17 LuftVG verfügt. Der v. g. SLP wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag betrieben. Für Flugplätze sind die erforderlichen Hindernisfreiheiten gem. den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (Nachrichten für Luftfahrer NFL I 92-13) zu bestimmen. Diese werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht beeinflusst.</p> <p>Das Planvorhaben befindet sich ca. 4,71 km südlich vom Flugplatzbezugspunkt des Hubschraubersonderlandeplatzes Groß Kreutz (HSLP). Es wurde kein Bauschutzbereich lt. §§ 12, 17 LuftVG verfügt. Der v. g. SLP wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag und Nacht betrieben. Für Hubschraubersonderlandeplätze sind die erforderlichen Hindernisfreiheiten gem. der „Bekanntmachung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift</p>	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen“ (Nachrichten für Luftfahrer [NfL] I 36/06) zu beachten. Diese werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht beeinflusst.	
10.4	Die geplante Ausweisung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung: Solare Strahlungsenergie ist nicht geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen. Die Verwendung blendfreier Oberflächen bei PV-Modulen wird vorausgesetzt.	<p>Die Planung wird nicht geändert.</p> <p>Durch die Anordnung der Module ist eine Blendwirkung nahezu ausgeschlossen, zumal sich Flugobjekten in der Regel mit höheren Geschwindigkeiten bewegen.</p> <p>Die Möglichkeit der Festsetzungen blendfreier PV-Module wird geprüft.</p>
10.5	<p>Das Luftverkehrsgesetz stellt keine Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG).</p> <p>Insgesamt bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes "Weiterentwicklung der Kiesgrube Am Vogelstangenberg zur PV-Freiflächenanlage" in der Gemeinde Kloster Lehnin im Ortsteil Damsdorf (Stand August 2024).</p> <p>Hinweise:</p> <p>1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.</p> <p>3. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen der im Land Brandenburg gelegenen Landeplätzen finden Sie unter: „https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlinbrandenburg“.</p> <p>Um Übersendung einer Kopie vom Abwägungsergebnis wird gebeten.</p>	

11. Landesamt für Umwelt [19.02.2025]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
11.1	<p>BP</p> <p>die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Betroffenheit. Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
11.2	<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p><i>Rechtsgrundlagen</i></p> <p><i>§ 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</i></p> <p><i>§ 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)</i></p> <p>Die beabsichtigte Nutzung berührt unter Berücksichtigung des Standortes immissionsrechtlich Belange. Nachfolgende Hinweise sind im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist darauf zu achten, dass die von der PV-Anlage ausgehenden Licht-Emissionen und Geräuschemissionen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Nachbarschaft führen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.</p>
11.3	<p>Blendwirkungen</p> <p>Zu den Auswirkungen durch Blendungen wird auf die Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 verwiesen. Bei der Beurteilung sind Immissionsorte kritisch, wenn sie vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind.</p> <p>Danach befindet sich die nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen nicht im Einwirkungsbereich von Blendwirkungen. Jedoch befinden sich im Einwirkungsbereich die Zufahrtstraße, der östlich gelegene unbefestigte Weg, die südwestlich gelegene Brecheranlage, die Dieselmotortankanlage und die Siebanlage mit Materiallager der Firma „Märkische Garten- und Landschaftsgestaltung GmbH“ (BST-Nr. 60691250000).</p>	<p>Die Planung wird nicht geändert.</p> <p>Durch die Anordnung der Module ist eine Blendwirkung nahezu ausgeschlossen, da die geplante PV-Anlage von Bäumen umgeben und in der Senke der ehemaligen Kiesgrube gelegen ist.</p> <p>Die Möglichkeit der Festsetzungen blendfreier PV-Module wird geprüft.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><i>Hinweis</i></p> <p><i>Es wird darauf hingewiesen, dass die Blendwirkungen auf Kraftfahrer, Lokführer und Piloten nicht vom LfU beurteilt werden.</i></p>	
11.4	<p>Geräusche</p> <p>In der Bauleitplanung findet zur Berücksichtigung des Schallschutzes die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ Anwendung. Geräuschemissionen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden durch technische Anlagen wie z.B. Wechselrichterstationen und Transformatoren hervorgerufen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen.</p> <p>Dies ist aufgrund der Lage des Plangebietes sowie der Abstände zu den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen nicht zu erwarten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Geräuschemissionen von Transformatoren sind DIN geprüft, sodass negative Auswirkungen auf die Umgebung nicht zu erwarten sind. Außerdem befinden sich keine schutzwürdigen Nutzungen in direkter Umgebung.</p>
11.5	<p><u>Fazit:</u></p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ergeben sich zum vorliegenden Bebauungsplan „Weiterentwicklung der Kiesgrube Am Vogelstangenberg zur PV-Freiflächenanlage“ der Gemeinde Kloster Lehnin, Stand Vorentwurf August 2024, keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die Anwendung besonderer technischer Verfahren oder detaillierter Untersuchungen im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch und Klima/Luft sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Rahmen der Umweltprüfung nicht erforderlich.</p>	<p>Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
11.6	<p><u>FNP</u></p> <p>die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

12. Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung [keine Stellungnahme]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
12	keine	

13. Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit [keine Stellungnahme]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
13	keine	

14. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe [14.03.2025]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
14.1	<p><u>FNP und BP identisch:</u></p> <p>B Stellungnahme</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</p> <p>Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Keine.</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</p> <p>Bergaufsicht Steine- und Erdenbergbau</p> <p>Seitens des Dezernates Steine- und Erdenbergbau des LBGR werden folgende Einwände/ Hinweise gegeben (Übersichtskarte, Anlage):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zulassung des B-Plans bzw. FNP wird derzeit seitens des Dezernates Steine- und Erdenbergbau des LBGR abgelehnt. Die geplante Errichtung der PV-Freiflächenanlage erfolgt jedoch in Abstimmung mit dem LBGR. • Die Vorhabensfläche befindet sich in einem Kiessandtagebau. Der Kiessandtagebau und damit die Vorhabensfläche unterliegt der Bergaufsicht durch das LBGR. • Voraussetzungen für den Beginn der Errichtung und den späteren Betrieb des Solarparks ist grundsätzlich die vollständige Rohstoffgewinnung und die Beendigung der Bergaufsicht nach Realisierung eines zugelassenen Abschlussbetriebsplanes (ABP) auf der betreffenden Fläche. Bei einer nicht vollständigen Rohstoffgewinnung darf durch das Vorhaben eine spätere Restgewinnung nicht behindert werden. Davon kann ausgegangen werden, wenn der Solarpark nach Nutzung vollständig zurückgebaut wird. • Derzeit ist ein ABP mit der Nachnutzung Wiederaufforstung zugelassen. • Der verantwortliche Bergbauunternehmer, derzeit die Firma Märkische Garten- und Landschaftsgestaltung GmbH, hat dem LBGR einen Änderungsantrag zum ABP vorgelegt. Demnach soll „auf der wiedernutzbargemachte(n) Fläche (...) perspektivisch eine PV-Anlage errichtet werden. Die Wiederaufforstung erfolgt in Absprache mit der Oberförsterei Lehnin extern. • Die Änderung zum ABP befindet sich derzeit im Zulassungsverfahren und wurde bereits bei den Trägern öffentlicher Belange beteiligt. Nach seiner Zulassung ist der 	<p>Der Abschlussbetriebsplan wurde bereits geändert, die Umgestaltung der Fläche durch Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung wird derzeit betrieben.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>ABP vom Bergbaubetreiber zu realisieren. Eine Beendigung der Bergaufsicht kann mittels einer Abschlussbefahrung erst dann erfolgen, wenn der ABP vollständig umgesetzt ist und eine Abschlussdokumentation einschließlich geprüftem und bestätigtem Abschlussriss beim LBGR vorliegt. Die Beendigung der Bergaufsicht kann grundsätzlich auch in Teilflächen bezüglich der gesamten ABP-Fläche erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach Beendigung der Bergaufsicht ist die Aufstellung des B-Plans/FNP grundsätzlich möglich. 	
14.2	<p>Altbergbau</p> <p>Nach den beim LBGR vorhandenen Unterlagen überschneidet sich ein Teil der Vorhabenfläche mit einer Fläche bei der nach erfolgter Kiessandgewinnung im Quarzsandtagebau Damsdorf, Am Vogelstangenberg und nach in Umsetzung eines Abschlussbetriebsplanes genehmigter Verfüllung mit tagebaufremden mineralischen Massen am 30.10.2012 die Bergaufsicht gemäß §69 Bundesberggesetz beendet wurde (Übersichtskarte, Anlage).</p> <p>Nach allgemeiner Erfahrung ist somit nicht mehr damit zu rechnen, dass aus der bergbaulichen Nutzung der Fläche noch Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter oder gemeinschädliche Einwirkungen eintreten werden.</p> <p>Bei konkreten Baumaßnahmen im Bereich der ehemaligen Steine- und Erdentagebaue ist eine geotechnische Baugrundbegutachtung zu empfehlen, welche die altbergbaulichen Verhältnisse berücksichtigt. Bei Baumaßnahmen im Bereich von Böschungen der ehemaligen Tagebaue wird zudem eine geotechnische Standsicherheitsuntersuchung bezüglich des Bauvorhabens empfohlen.</p> <p>Bei konkreten Baumaßnahmen im Bereich des Altbergbaus sind bei der Erdbauplanung, dem Straßenaufbau, der Gründung, der Rohr- und Gebäudestatik sowie der technischen Ausführung der Baumaßnahme die aus dem Altbergbau resultierenden Untergrundverhältnisse zu beachten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Rückabwicklung und Wiedernutzbarmachung erfolgt gemäß den gesetzlichen Grundlagen.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
14.3	<p>Rohstoffgeologie</p> <p>Der Planungsbereich des angezeigten Vorhabens überschneidet sich mit dem Vorranggebiet Damsdorf „Am Vogelstangenberg“ (VR 02), welches als Rohstoffsicherungsfläche ausgewiesen ist (Übersichtskarte, Anlage). So lange noch Rohstoffvorräte in der Lagerstätte vorhanden sind, darf eine eventuelle zukünftige Rohstoffgewinnung auf dieser Fläche durch die Planungen nicht dauerhaft behindert werden.</p> <p>Gegen eine Zwischennutzung der Fläche bestehen seitens LBGR grundsätzlich keine Einwände, insofern diese Nutzung im Bebauungsplan zeitlich derart beschränkt wird, dass die Nutzung der Flächen für Photovoltaik nur solange und soweit zulässig ist, wie die Flächen nicht auf Grundlage einer entsprechenden Zulassung bergbaulich in Anspruch genommen werden können und sich der zukünftige Betreiber der Anlage zu einem Rückbau im Fall einer bergbaulichen Nutzung verpflichtet.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Rückbauverpflichtung und entsprechende Absicherung wird im Durchführungsvertrag geregelt</p>
14.4	<p>Geologie:</p> <p>Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.</p> <p>Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)). Auf das Anzeigeportal des LBGR https://bohranzeige-brandenburg.de wird verwiesen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.</p>

15. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Bodendenkmalpflege [keine Stellungnahme]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
15	keine	


16. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Baudenkmalpflege [keine Stellungnahme]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
16	keine	

17. Landesbetrieb Forst Brandenburg [11.03.2025]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
17.1	<p><u>BP:</u> Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfanges für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)</p> <p>Vorbemerkung</p> <p>Nach § 4 Absatz 1 BauGB haben sich die Träger öffentlicher Belange gegenüber der Gemeinde über den nach ihrer Auffassung erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad</p>	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>der Umweltprüfung zu äußern. Ihre Äußerung wird die Gemeinde in die Entscheidung nach § 2 Absatz 4 Satz 2 BauGB einbeziehen.</p> <p>Soweit nach Ihrer Auffassung die Verwirklichung der beabsichtigten Planung wegen nicht durch Abwägung oder durch die Erteilung von Ausnahmen/Befreiungen überwindbarer rechtlicher Vorgaben nicht möglich sein wird, bitten wir um entsprechende Hinweise unter Nennung der Rechtsgrundlagen.</p> <p>Umwelt(verträglichkeits)prüfungen sind auf mehreren Ebenen erforderlich und sollen aufeinander aufbauen. Untersuchungen, die sachgerecht erst bei der Vorhabengenehmigung durchgeführt werden können, sind im Rahmen der Bauleitplanung verfrüht. Wir bitten daher um Hinweise zur sachgerechten Aufteilung des nach Ihrer Auffassung insgesamt erforderlichen Untersuchungsumfangs.</p> <p>Nach § 4 Absatz 2 BauGB haben die Träger öffentlicher Belange vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Wir bitten um Mitteilung, welche entsprechenden Informationen bei Ihnen vorliegen.</p> <p>Die Gemeinde hat im Umweltbericht die Maßnahmen anzugeben, die sie zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt beabsichtigt. Sie nutzt dabei nach § 4c BauGB die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3 BauGB. Wir bitten um Vorschläge für geeignete Überwachungsmaßnahmen und Mitteilung, welche Überwachungssysteme bei Ihnen bereits bestehen.</p>	
17.2	<p>1. Einwendungen</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p> <p>a) Einwendungen:</p>	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Die betroffenen Waldflächen sollen laut B-Plan erhalten bleiben. (siehe Seite 40 Zu den anlagebedingten Auswirkungen). Die Waldfläche wird auf Seite 36 mit 3325 m², auf Seite 41 mit 3326 m² benannt. Eine aktuelle Aufnahme ergibt eine derzeitige betroffene Waldfläche in Höhe von 4800 m². Diese Flächenangaben müssen korrigiert und vereinheitlicht werden. Die Aussagen zur generellen Walderhaltung auf dem Plangebiet sind aufrechtzuerhalten. Temporäre auf den Flächen erfolgte Holzeinschläge können die Bestockungen verändern. Die Waldflächen bleiben in der Regel als solche erhalten. Sukzessionen können zu Mehrungen der Waldflächen führen. Dabei bilden mitunter Grundbucheintragungen und bestehende Planwerke nicht den aktuellen Stand der Nutzungsarten ab.</p>  <p>Für die vereinbarte Kompensation in Höhe von 2,88 ha sind unwiderrufliche Sicherungen der Ausgleichs- und Ersatzflächen erforderlich. Dem zugrunde liegt unser Schreiben vom</p>	<p>Die Planung wird geändert.</p> <p>Die Waldflächen werden im Entwurf angepasst und an der südlichen Grenze des Geltungsbereichs ergänzt. Insgesamt ergibt sich dadurch eine Waldfläche von ca. 5.847 m² innerhalb des Geltungsbereichs.</p> <p>Die geplante Nachnutzung der „Kiesgrube Damsdorf“ als Solaranlage hat eine Änderung des zugelassenen ABP's zur Folge. Dies wurde in Abstimmung mit dem Landesamt für Bergbau,</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>24.1 1 2023 Zum Antrag auf Änderung des 1 .ABP 2014 für den Tagebau Damsdorf/Vogelstangenberg vom 28.09.2023.</p> <p>b) Rechtsgrundlagen: Waldgesetz des Landes Brandenburg(LWaldG) vom 20.April 2004 (GVBl.I/04,[Nr.06],S.137 in der jeweils geltenden Fassung; Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg auf Bebauungspläne vom 14.August 2008, geändert durch Bekanntmachung des MLUK und MIL vom 8. März 2024; Erlass zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald vom 16.Juni 2022</p> <p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B Ausnahme von Befreiungen): Es ist erforderlich die mit dem Forstamt Potsdam-Mittelmark und der Naturschutzbehörde vorabgestimmten Ersatzflächen flurstückscharf zu benennen und im entsprechenden Genehmigungsverfahren für Erstaufforstungen festzusetzen. Dabei sind unter Beachtung des Erlass zur Sicherung gebietseigener Gehölze Pflanzpläne und Fristsetzungen im Bebauungsplan festzulegen.</p>	<p>Geologie und Rohstoffe (LBGR) in Cottbus und der Bergbauunternehmerin festgelegt. Es handelt sich dabei um ein eigenständiges Betriebsplanverfahren. Ergebnisse der Änderung oder Lage der Ausgleichsflächen sind nicht bekannt und werden im weiteren Verfahren ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausgleichsflächen werden im Rahmen eines geänderten ABPs festgelegt. Der Ausgleich wäre dann nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
17.3	<p>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</p> <p>a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung</p> <p>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</p> <p>a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Festlegung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen</p> <p>b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme</p> <p>4. Weitergehende Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: ▪ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage 	
17.4	<p><u>FNP:</u></p> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfanges für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)</p> <p>Vorbemerkung</p> <p>Nach § 4 Absatz 1 BauGB haben sich die Träger öffentlicher Belange gegenüber der Gemeinde über den nach ihrer Auffassung erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Ihre Äußerung wird die Gemeinde in die Entscheidung nach § 2 Absatz 4 Satz 2 BauGB einbeziehen.</p> <p>Soweit nach Ihrer Auffassung die Verwirklichung der beabsichtigten Planung wegen nicht durch Abwägung oder durch die Erteilung von Ausnahmen/Befreiungen überwindbarer</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>rechtlicher Vorgaben nicht möglich sein wird, bitten wir um entsprechende Hinweise unter Nennung der Rechtsgrundlagen.</p> <p>Umwelt(verträglichkeits)prüfungen sind auf mehreren Ebenen erforderlich und sollen aufeinander aufbauen. Untersuchungen, die sachgerecht erst bei der Vorhabengenehmigung durchgeführt werden können, sind im Rahmen der Bauleitplanung verfrüht. Wir bitten daher um Hinweise zur sachgerechten Aufteilung des nach Ihrer Auffassung insgesamt erforderlichen Untersuchungsumfangs.</p> <p>Nach § 4 Absatz 2 BauGB haben die Träger öffentlicher Belange vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, der Gemeinde zur Verfügung zu stellen, Wir bitten um Mitteilung, welche entsprechenden Informationen bei Ihnen vorliegen.</p> <p>Die Gemeinde hat im Umweltbericht die Maßnahmen anzugeben, die sie zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt beabsichtigt. Sie nutzt dabei nach § 4c BauGB die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3 BauGB. Wir bitten um Vorschläge für geeignete Überwachungsmaßnahmen und Mitteilung, welche Überwachungssysteme bei Ihnen bereits bestehen.</p>	
17.5	<p>1 Einwendungen</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p> <p>a) Einwendungen:</p> <p>Bei der notwendigen Darstellung der Kompensation der Waldflächen im Abschlussbetriebsplan werden 2,88 ha Ersatzflächen notwendig. Dem zugrunde liegt das Schreiben der durch Strukturveränderungen aufgelösten Oberförsterei Lehnin vom 24.11.2023 zum Antrag auf Änderung des 1. ABP 2014 für den Tagebau Damsdorf/Vogelstangenberg.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die geplante Nachnutzung der „Kiesgrube Damsdorf“ als Solaranlage hat eine Änderung des zugelassenen ABP's zur Folge.</p> <p>Dies wurde in Abstimmung mit dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) in Cottbus und der Bergbauunternehmerin festgelegt. Es handelt sich dabei um ein eigenständiges Betriebsplanverfahren. Ergebnisse der Änderung</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Ein Bebauungsplan sollte diese Ersatzflächen unwiderruflich sichern. Dabei muss beachtet werden, dass gegebenenfalls durch die Neuanlage von Wald eine Anpassung des neuen Flächennutzungsplans notwendig wird.</p> <p>b) Rechtsgrundlagen: Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Anwendung des S 8 Abs. 2 Satz 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg auf Bebauungspläne vom 14.August 2008, geändert durch Bekanntmachung des MLUK und MIL vom 8.März 2024.</p> <p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahme von Befreiungen): Durch die Sicherung der Ersatzflächen für Waldneuanlagen im FNP kann eine notwendige erneute Anpassung vermieden werden.</p>	<p>oder Lage der Ausgleichsflächen sind nicht bekannt und können im weiteren Verfahren nachrichtlich übernommen werden.</p>
17.6	<p>2 Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</p> <p>a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:</p> <p>b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:</p> <p>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</p> <p>a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Festlegung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen.</p> <p>b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:</p> <p>4. Weitergehende Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage 	

18. Landesbetrieb Straßenwesen [13.02.2025]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
18	<p>mit Posteingang vom 04.02.2025 haben Sie Unterlagen zu o.g. Sachverhalt mit der Bitte um Stellungnahme eingereicht.</p> <p>Entsprechend den Unterlagen umfasst der Geltungsbereich verschiedene Flurstücke 67, 68, 69 und 70 in der Flur 2 der Gemarkung Damsdorf.</p> <p>Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Potsdam (LS) nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Der Änderung des Flächennutzungsplans wird zugestimmt. Der LS ist von dem restlichen Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Frau Rehfeld unter der o.g. Telefonnummer zur Verfügung.</p>	Keine Betroffenheit. Keine Abwägung erforderlich.

19. Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB) [07.03.2025]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
19	<p>Vorbemerkung:</p> <p>Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.</p> <p>Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen [X]</p> <p>A. Allgemeine Angaben:</p> <p>Gemeinde Kloster Lehnin Ortsteil Damsdorf</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan „Weiterentwicklung der Kiesgrube Am Vogelstangenberg zur PV Freiflächenanlage" im Ortsteil Damsdorf der Gemeinde Kloster Lehnin</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kloster Lehnin</p> <p><input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan:</p> <p><input type="checkbox"/> sonstiges:</p> <p>B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keine Einwände</p> <p><input type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.</p> <p>(bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p> <p>1. Einwendung:</p>	Keine Einwände. Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	2. Rechtsgrundlage: 3. Möglichkeit der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen): <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: <input type="checkbox"/> Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: <input type="checkbox"/> HINWEIS:	

20. Brandenburgische Bodengesellschaft für Grundstücksverwaltung und-verwertung mbH (BBG) [keine Stellungnahme]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
20	21 keine	

21. BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungs-GmbH [keine Stellungnahme]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
21	keine	

22. Industrie- und Handelskammer Potsdam [keine Stellungnahme]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
22	keine	

23. Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB) [11.02.2025]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
23	<p>Wir haben Ihr o.g. Schreiben vom 04.02.2025 erhalten. Allerdings sind die Belange der SBB bei dem o.g. Verfahren nur berührt, sofern bei der Baumaßnahme gefährliche Abfälle anfallen.</p> <p>Für die Beurteilung, ob ein gefährlicher Abfall vorliegt, verweisen wir auf die „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung" des Landes Brandenburg.</p> <p>(https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/76/Amtsblatt%2013_23.pdf#page=3).</p> <p>Sollten gefährliche Abfälle anfallen, besteht eine Nachweis- und Andienungspflicht an die SBB. Bitte reichen Sie die entsprechenden Entsorgungsnachweise und Andienungsanträge rechtzeitig vor Baubeginn bei der SBB ein.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine gefährlichen Abfälle bekannt und durch die ehemalige Nutzung als Quarzsandtagebau wahrscheinlich auszuschließen.</p>

24. Zentraldienst der Polizei [14.02.2025]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
24	<p>Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p> <p>Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p> <p>Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern</p> <p>Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich.</p> <p>Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link:</p> <p>Link: https://polizeibrandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf</p> <p>Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link. https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuerkampfmittelfr/1295899</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf dem Gelände wurde jahrelang Quarzsand abgebaut wobei keine Kampfmittel gefunden wurden. Das Plangebiet wird in Teilen wieder verfüllt und der weitere Bodeneingriff durch die Pfosten für die PV-Anlagen ist als gering einzuschätzen.</p>

Regionalplanung und Landkreis

25. Regionale Planungsgemeinschaft „Havelland – Fläming“ [18.02.2025]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
25.1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, ich bedanke mich für die Beteiligung am o. g. Planverfahren und nehme wie folgt Stellung:</p> <p>1. Formale Hinweise</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.</p> <p>Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der Sachliche Teilregionalplan in Kraft.</p> <p>Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.</p> <p>In der 6. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 18. November 2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05. Oktober 2021, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Die Regionalversammlung hat zudem beschlossen, für den Entwurf des Regionalplans das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 09. Juni 2022 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.</p> <p>Am 17. November 2022 hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming den Beschluss gefasst, die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abzutrennen und hierfür einen Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 aufzustellen. Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 wurde mit Bescheid vom 26. September 2024 genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 trat der Sachliche Teilregionalplan in Kraft. Zugleich wurde von der Landesplanungsbehörde festgestellt, dass der Sachliche Teilregionalplan mit dem regionalen Teilflächenziel von mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche für den Stichtag 31. Dezember 2027 nach Artikel 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes vom 8. März 2023 (GVBl. Nr. 3) in Einklang steht. Das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt.</p>	
25.2	<p>2. Regionalplanerische Belange</p> <p>Mit der o.g. Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine PV-Freiflächenanlage im Bereich der Kiesgrube „Am Vogelstangenberg“ geschaffen werden.</p> <p>Da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 von einer Festlegung des bisherigen Vorranggebietes für die Rohstoffgewinnung Nr. 02 abgesehen wird, sind Regionalplanerische Belange von den o.g. Planvorhaben nicht länger berührt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.</p>

26. Landkreis Potsdam-Mittelmark [07.03.2025]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
26.1	<p>Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise.</p> <p>Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachdienst Umwelt, Denkmal und Recht 	Keine Einwände. Keine Abwägung erforderlich.
26.2	<p>Untere Wasserbehörde</p> <p>Wasserrechtliche Belange stehen dem Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kloster Lehnin gegenwärtig nicht entgegen.</p> <p>Hinweise</p> <p>In der Begründung zu dem Vorhaben wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet unmittelbar an die weitere Schutzzone (Schutzzone III) des Wasserwerkes Damsdorf angrenzt. Die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Damsdorf vom 11. Oktober 2018 ist im Amtsblatt des Landkreises Potsdam-Mittelmark und im Internet veröffentlicht.</p> <p>Die Kiesgrube Am Vogelstangenberg liegt zudem nahezu vollständig in dem Einzugsgebiet des Wasserwerkes Damsdorf.</p> <p>„Mit seiner Zustimmung hat der Bundesrat am 24.11.2023 den Weg für die neue Verordnung über Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung (kurz Trinkwassereinzugsgebieteverordnung – TrinkwEGV) frei gemacht. Die TrinkwEGV ist der letzte entscheidende Baustein für die Umsetzung der EU-Trinkwasserrichtlinie in deutsches Recht. Sie schafft in den Trinkwassereinzugsgebieten die Rechtsgrundlage für</p>	<p>Keine Belange betroffen. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>das neu eingeführte umfassende Risikomanagement für die Trinkwasserversorgung - von dem für die Wassergewinnung genutzten Einzugsgebiet über das Versorgungssystem bis zum Zapfhahn der Verbraucherinnen und Verbraucher. [...]</p> <p>Bis zum 12. November 2025 müssen Wasserversorgungsunternehmen eine Risikobewertung der Einzugsgebiete ihrer Entnahmestellen durchführen und ein auf die identifizierten Risiken zugeschnittenes Untersuchungsprogramm des Grundwassers, des Oberflächenwassers oder des Rohwassers festlegen.“ (Quelle: DVGW-Presseinformation vom 30.11.2023)</p> <p>Die Änderungen des FNP Kloster Lehnin sind in der Risikobewertung mit aufzunehmen. Mögliche Anforderungen an die zukünftige PV-Anlage könnten daraus abgeleitet werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.</p>
26.3	<p>Untere Abfallwirtschaftsbehörde</p> <p>Abfallrechtliche Belange stehen dem Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kloster Lehnin gegenwärtig nicht entgegen.</p>	<p>Keine Belange betroffen. Keine Abwägung erforderlich.</p>
26.4	<p>Untere Bodenschutzbehörde</p> <p>Es ergeben sich keine Anregungen, Hinweise oder Einwendungen.</p>	<p>Keine Einwände. Keine Abwägung erforderlich.</p>
26.5	<p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>A. Einwendungen Keine.</p> <p>B. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</p> <p>Gemäß § 5 Abs. 5 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB [Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht] beizufügen.</p>	<p>Keine Einwände. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Das gilt gemäß § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB auch für seine Änderungen und Ergänzungen. Die Bestandteile des Umweltberichts sind in der Anlage 1 zum BauGB festgelegt.</p> <p>Es ist zweckmäßig, Inhalte der Umweltprüfung, die im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts zum Bebauungsplan „Weiterentwicklung der Kiesgrube Am Vogelstangenberg zur PV-Freiflächenanlage“ der Gemeinde Kloster Lehnin, OT Damsdorf gewonnen werden, gemäß § 2 Abs. 4 S. 5 BauGB für den Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kloster Lehnin (im Folgenden: FNP-Änderung) zu verwenden.</p> <p>C. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</p> <p>Die Gemeinden überwachen gemäß § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 S. 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB.</p> <p>D. Weitergehende Hinweise</p>	
26.6	<p>1) Berücksichtigung der Landschaftsplanung</p> <p>Bei der Aufstellung eines Bauleitplans sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g BauGB und § 9 Abs. 5 S. 1 BNatSchG die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Konkret sind das</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Landschaftsprogramm (im Folgenden: LaPro; https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/ueber-uns/oeffentlichkeitsarbeit/veroeffentlichungen/detail/~01-12-2000-landschaftsprogramm-brandenburg), 	<p><u>Landschaftsprogramm</u></p> <p>Im Landschaftsprogramm steht zu Bergbau folgendes:</p> <p><i>Die naturschutzfachliche Bedeutung der Bergbaufolgelandschaft besteht in ihrer Unzerschnittenheit, ihrer Störungs- und Nährstoffarmut und ihrer Artenvielfalt. Um diese Qualität zu erhalten, ist die vorrangige Sicherung für den Naturschutz bei der Sanierung auf 15 % der Fläche unabdingbar. Dem Zulassen einer natürlichen Pflanzensukzession als nachhaltigem Sanierungskonzept kommt dabei in ausgewählten Bereichen eine hohe Bedeutung zu. Ein weiteres Ziel des Naturschutzes in der</i></p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>– der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Potsdam-Mittelmark (im Folgenden: LRP; https://www.potsdam-mittelmark.de/de/landkreis-verwaltung/strategische-kreisentwicklung/landschaftsrahmenplan/) und</p> <p>– der Landschaftsplan (im Folgenden: LP).</p> <p>Im Aufstellungsverfahren der FNP-Änderung hat sich die Gemeinde mit den plangebietsrelevanten Inhalten des LaPro, LRP und LP auseinanderzusetzen. Soweit den Zielen, Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege – das betrifft auch Erfordernisse des Biotopverbundes – nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies gemäß § 9 Abs. 5 S. 3 BNatSchG zu begründen.</p> <p>Der FNP-Änderung fehlt die Mitteilung und gegebenenfalls die Begründung, ob hat sie Zielen, Erfordernissen oder Maßnahmen des LaPro oder LRP nicht Rechnung tragen kann. Die fehlenden Planinhalte sind entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu ergänzen.</p>	<p><i>Bergbaufolgelandschaft ist die Gewährleistung von Prozessen, die ermöglichen, dass</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Wasserflächen der Restlöcher als Lebensraum insbesondere für durchziehende und rastende Wasservogelarten,</i> • <i>nährstoffarme Stehgewässerlebensgemeinschaften,</i> • <i>flache Uferbereiche mit ausgedehnten Schilfbeständen,</i> • <i>Bereiche mit Böschungsabbrüchen für Rohbodenbesiedler,</i> • <i>Trockenlebensräumen und hieran angepasste Lebensgemeinschaften,</i> • <i>im Verlauf der Sukzession Gehölz-/Vorwald- und Waldstrukturen entstehen können.</i> <p><u>Landschaftsrahmenplan</u></p> <p>Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Potsdam-Mittelmark weist in seinen Entwicklungszielen (Karte 1) das Plangebiet als Fläche für die „Entwicklung von Bergbauflächen zu Lebensräumen für Arten der Gewässer, Rohbodenstandorte und Sukzessionsflächen“ aus.</p> <p>Als Maßnahme für ehemalige Bergbauflächen sind „typische Lebensräume, wie offene Trockenstandorte, vegetationsarme Gewässer, Steilwände, Ruderalfluren und Vorwälder, dauerhaft zu erhalten und zu entwickeln. Zu Offenhaltung sind regelmäßige Pflegemaßnahmen durchzuführen. Eine intensive Erholungsnutzung, wie Baden oder Motocross-Fahren, ist auszuschließen oder auf Teilflächen zu begrenzen.“</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die einst im Abschlussbetriebsplan geplante Aufforstung des Plangebiets entspricht zwar eher den Zielen des Landschaftsprogramms sowie des Landschaftsrahmenplans, die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage weicht jedoch im Wesentlichen nicht stark von den o.g. Zielen ab, da einerseits ca. ein Drittel der Flächen im Plangebiet Schutzgebiete für Uferschwalben, Zauneidechsen und Ersatzgewässer für Amphibien sowie Waldflächen festgesetzt werden und zwischen den PV-Modulen weitere Begrünungen vorgesehen sind.</p> <p>Weiterhin handelt es sich um eine Konversionsfläche, die vorrangig heranzuziehen sind.</p>
26.7	<p>2) Zur Pflicht der Fortschreibung des Landschaftsplans</p> <p>Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden gemäß § 11 Abs. 1 BNatSchG auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen dargestellt. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Der Landschaftsplan soll die in § 9 Abs. 3 BNatSchG genannten Angaben enthalten. Die in den Landschaftsplänen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gemäß § 11 Abs. 3 BNatSchG in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen und können als Darstellungen nach § 5 BauGB in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Gemäß § 11 Abs. 2 BNatSchG ist ein Landschaftsplan aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 BNatSchG erforderlich ist, insbesondere weil</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Damsdorf ist im Landschaftsplan der Gemeinde Kloster Lehnin nicht aufgeführt. Der Ortsteil Damsdorf wurde erst am 1. April 2002 eingemeindet und hatte bis dato keinen eigenen Landschaftsplan.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.</p> <p>Die zwei (Teil-)Landschaftspläne der Gemeinde Kloster Lehnin stammen aus 1997 bzw. 2001. Sie dienten der Gemeinde Kloster Lehnin 2007 im Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplans als Abwägungsgrundlage der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege. Zwar wurde der Flächennutzungsplan seither mehrfach geändert, ergänzt und fortgeschrieben, allerdings ohne dass die Landschaftspläne parallel aktualisiert worden sind. Sie stellen weiterhin die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit dem Stand von 1997 bzw. 2001 dar. Zu diesem Zeitpunkt existierte aber beispielsweise weder das europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ noch waren die teils raumbedeutsamen Erfordernisse des Klimawandels und der Energiewende (Stichwort „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“) auch auf kommunaler Ebene konkret zu bewältigen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf das Schreiben „Pflicht zur Aufstellung von Landschaftsplänen“ des MLUK vom 28.06.2022 hingewiesen. Darin heißt es wörtlich:</p> <p>„Gemäß § 11 Abs. 3 BNatSchG sind die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Dies setzt deren Aktualität voraus.</p> <p>Daher sind die Landschaftspläne mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang mit Blick auf die in § 11 Abs. 2 S. 1 BNatSchG genannten Kriterien eine Fortschreibung erforderlich ist.</p> <p>Diese Prüfung beinhaltet nach § 9 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 BNatSchG auch die Richtigkeit der Angaben über den vorhandenen und zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft (Aktualität). Die Angaben müssen nach wie vor inhaltlich richtig sein; das betrifft insbesondere das Vorkommen von Arten und Lebensgemeinschaften, aber auch methodisch müssen sie dem Stand der Technik und den aktuellen Vorgaben der Landschaftsrahmenpläne entsprechen.</p>	<p>Die Aktualisierung des Landschaftsplans wird seitens der Gemeinde geprüft.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Das Fehlen eines aktuellen und dem Stand der Technik entsprechenden Landschaftsplans kann bei Planungen und Entscheidungen, die zu wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft führen, bewirken, dass der öffentliche Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht adäquat in der Abwägung berücksichtigt werden kann.</p> <p>Der Landschaftsplan kann auch nicht durch informelle Gutachten oder Beiträge ersetzt werden.“</p> <p>Im Ergebnis ist jedenfalls zu konstatieren, dass die seit 1997 bzw. 2001 wirksamen Landschaftspläne für die vorliegende und künftigen Fortschreibungen des Flächennutzungsplans eine zunehmend nur noch eingeschränkt geeignete Abwägungsgrundlage sein kann und deshalb dringend aktualisiert werden sollte.</p> <p>Bei der Aufstellung und Fortschreibung des Landschaftsplans sind die Vorschriften des § 5 Abs. 2 S. 1 BbgNatSchAG sowie des Gemeinsamen Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr „Bauleitplanung und Landschaftsplanung“ (https://bravors.brandenburg.de/de/verwaltungsvorschriften-216352) zu beachten. Gemäß § 5 Abs. 4 BbgNatSchAG ist bei der Aufstellung und Fortschreibung des Landschaftsplans die untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.</p>	
26.8	<p>3) Eingriffsregelung</p> <p>Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind gemäß § 1a Abs. 3 S. 1 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt gemäß § 1a Abs. 3 S. 2 BauGB durch geeignete Darstellungen gemäß § 5 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Eine Beeinträchtigung gilt dann als ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts im betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind gemäß § 15 Abs. 2 S. 5 BNatSchG unter anderem die im Landschaftsrahmenplan oder Landschaftsplan dargestellten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.</p> <p>Fundstellen der zitierten Rechtsvorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> – BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist – BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11) – BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist 	
26.9	<p>Untere Denkmalschutzbehörde</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kloster Lehnin keine Bodendenkmale gemäß Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG- (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.; letzte Änderung vom 05. März 2024 GVBL Land Brandenburg Nr. 9, S. 9), §§ 1 und 2 bekannt.</p> <p>Unabhängig davon können jederzeit bei mit Erdingriffen verbundenen Baumaßnahmen Bodendenkmale z.B. in Form von Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holz-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>pfähle oder -bohlen, Scherben, Knochen, Stein- oder Metallgegenstände, entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Der Fund und die Fundstelle sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).</p> <p>Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§§ 11 Abs. 4 und 12 BbgDSchG).</p>	
26.10	<p>• Fachdienst Gesundheit</p> <p>Der Fachdienst Gesundheit äußert sich entsprechend § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsschutz im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23.04.2008 in der aktuellen Fassung zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz und damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung.</p> <p>Das o.g. Vorhaben wurde anhand vorgelegter Begründung, Stand Vorentwurf 30.08.2025 sowie bezüglich der Auswirkungen von Lärm und Einflüssen auf das Schutzgut Mensch geprüft.</p> <p>Für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen entsprechend des Bebauungsplanes „Weiterentwicklung der Kiesgrube Am Vogelstangenberg zur PV-Freiflächenanlage“ muss der Flächennutzungsplan der Gemeinde Kloster Lehnin von landwirtschaftlicher Fläche in Sondergebiet „Solare Strahlenenergie“ angepasst werden.</p> <p>Trinkwasser</p> <p>Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.</p> <p>Immissionen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Bei Nutzung von angrenzenden Wegen an die Photovoltaik-Flächenanlagen sollte beachtet werden, dass Photovoltaik-Flächenanlagen von Menschen als ästhetisch störend empfunden und negative Auswirkungen auf die Landschaft oder das Landschaftsbild gesehen werden.</p> <p>Die Veränderung der Landschaft kann bei einigen Personen Unbehagen oder sogar Stress verursachen, insbesondere wenn sie das Bild der ländlichen Umgebung verändern.</p> <p>„Das Landschaftsbild hat für viele Menschen eine sehr hohe Bedeutung, da es zur Erholung, zu einem Sich-Wohlfühlen und damit zur Lebensqualität beiträgt“ (Quelle: Frohmann und Schauppenlehner 2020, S. 276; Veröffentlichung: Auswirkungen von Solarparks auf das Landschaftsbild, Kompetenzzentrum Natur und Energiewende, 2020).</p> <p>Aus Sicht des FD Gesundheit wird daher angeregt, Festlegungen als textliche Festsetzung im Bebauungsplan zum Blend- und Sichtschutz von angrenzenden Wegen auf die Photovoltaik-Flächenanlagen in Form von Hecken- oder Baumstreifenbepflanzungen mit aufzunehmen.</p> <p>Es ergehen zu den eingereichten Unterlagen zum jetzigen Stand keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.</p>	<p>Die Planung wird teilweise geändert.</p> <p>Durch die Lage in der ehemaligen Kiesgrube und die Anordnung der Module ist eine Blendung in der Umgebung nahezu ausgeschlossen. Die Möglichkeit einer textlichen Festsetzungen blendfreier PV-Module wird geprüft.</p> <p>Die geplante PV-Anlage liegt von Bäumen umgeben und in der Senke der ehemaligen Kiesgrube, was negative Auswirkungen auf die Landschaft oder das Landschaftsbild vermindert. In der Planzeichnung sind größtenteils entlang der Grenzen des Geltungsbereichs Schutzflächen zum Erhalt von Natur festgesetzt, die die bestehenden Baumstreifenbepflanzungen sichern.</p>

Nachbargemeinden

27. Stadtverwaltung Beelitz [04.02.2025]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
27	Nach Durchsicht der Unterlagen hat die Stadt Beelitz als Nachbargemeinde der Gemeinde Kloster Lehnin keine Anregungen und Bedenken vorzubringen. Es werden keine Belange der Stadt Beelitz berührt.	Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.

28. Gemeinde Groß Kreutz (Havel) [keine Stellungnahme]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
28	keine	

29. Stadt Werder (Havel) [13.02.2025]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
29.1	FNP: Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen bestehen seitens der Stadt Werder (Havel) keine Einwände, Bedenken oder Anregungen zu der Planung.	Keine Bedenken, keine Einwände. Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
29.2	<p>BP:</p> <p>Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen bestehen seitens der Stadt Werder (Havel) keine Einwände, Bedenken oder Anregungen zu der Planung.</p>	Keine Bedenken, keine Einwände. Keine Abwägung erforderlich.

30. Stadt Brandenburg an der Havel [04.03.2025]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
30	<p>Öffentliche Belange der Stadt Brandenburg an der Havel sind - insbesondere wegen der geringen Flächengröße der geplanten PV-Anlage (7 Hektar) sowie der großen räumlichen Distanz zur Gemeindegebietsgrenze (ca. 8 Kilometer) - nicht betroffen.</p>	Keine Betroffenheit. Keine Abwägung erforderlich.

31. Amt Brück [20.02.2025]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
31	<p>Das Amt Brück wurde mit Schreiben vom 04.02.2025 an den o.g. Planverfahren beteiligt. Nach Durchsicht der bereitgestellten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass die Belange der amtsangehörigen Gemeinden durch die Planung nicht berührt werden.</p> <p>Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken.</p>	Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.

32. Amt Ziesar [keine Stellungnahme]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
32	keine	.

Wasser- und Energieversorgung, Telekommunikation

33. Wasser- und Abwasserzweckverband Emster mbH & Co.KG [keine Stellungnahme]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
33	keine	

34. Wasser- und Abwasserzweckverband Werder Havelland [keine Stellungnahme]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
34	keine	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Anträge einzureichen. Eine verbindliche Reservierung von Netzkapazität für das Vorhaben ist aus Gründen der Gleichbehandlung aller Antragsteller aus diesem Schreiben nicht abzuleiten.</p> <p>Anlagen</p> <p>Hinweise Verteilungsanlagen</p> <p>Informationsblatt Datenschutz</p>	


36. NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (für EMB – Energie Mark Brandenburg GmbH) [04.02.2025 + 11.03.2025]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
36.1	<p>Nachricht vom 04.02.2025</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung aller Anfragen an die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG zum Leitungsbestand, zur Zustimmung zu Bauvorhaben und bei Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ausschließlich über Leico – Leitungs-check-online der infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH erfolgt.</p> <p>Die NBB kann kostenfrei über Leico beteiligt werden.</p> <p>Für mehrfache oder regelmäßige Nutzung empfehlen wir den Premiumzugang.</p> <p>Der Zugang zu Leico kann unter www.leitungs-check-online.de beantragt werden.</p> <p>Benötigen Sie Unterstützung oder Hilfe zur Nutzung von Leico, stehen Ihnen die Mitarbeiter der infrest, werktags von 8 bis 16 Uhr unter 030/2244 525 810 gern zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Ihre Nachricht wird nicht weitergeleitet oder bearbeitet!	
36.2	<p>Nachricht vom 11.03.2025</p> <p>Die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) handelt im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der GASAG Solution Plus GmbH (GSP), der EMB Energie Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH, der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.</p> <p>Im unmittelbaren Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB bzw. vorhandene Anlagen werden gemäß Ihren Unterlagen nicht tangiert.</p> <p>Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.</p> <p>Die Bestandspläne werden laufend aktualisiert. Bei aktuell neuverlegten Gasleitungen ist es möglich, dass diese noch nicht in den Bestandsplänen enthalten sind. Hierzu bitten wir Sie, sich mit der NBB unter (030) 81876 1890 oder einsatzplanung@nbb-netzgesellschaft.de abzustimmen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p> <p>Anlagen: Legende, Plan (Maßstab 1:10000), Plan (Maßstab 1:500)</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Betroffenheit. Keine Abwägung erforderlich.</p>

39. GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH [06.02.2025]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag																				
39	<p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" data-bbox="230 491 1227 727"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Bernburg/OT Peissen</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet ThüringenSachsen) ¹</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft ThüringenSachsen mbH (ETG).</p> <p>2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgeannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet ThüringenSachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>Keine Betroffenheit. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																			
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																			
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet ThüringenSachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																			
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																			
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																			

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	 <p>Anlagen: Anhang PE-Nr.: 01384/25 Reg.-Nr.: 01384/25 ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage:</p>	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p>Weitere Anlagenbetreiber</p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p> <p>- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. –</p>	

40. DNS:NET Internet Service GmbH [10.02.2025]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
40	<p>In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET.</p> <p>Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung. Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Anhang Kabelschutzanweisung</p>	Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.

41. Vodafone Kabel Deutschland GmbH [25.02.2025]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
41.1	<p><u>BP:</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Keine Einwände. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
41.2	<p><u>FNP:</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Keine Einwände. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Natur und Umwelt

42. Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände [10.03.2025]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
42.1	<p><u>BP:</u></p> <p>die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachträglich ihre Stellungnahme zum o.g. Verfahren:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Wir unterstützen die Nutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung. Allerdings sind geeignete Standorte für Flächensolaranlagen auszuwählen.</p> <p>Da die Umweltauswirkungen des Vorhabens noch nicht abschließend untersucht wurden, können wir zum jetzigen Zeitpunkt lediglich eine vorläufige Stellungnahme erstellen. So ist zum Beispiel nach Aussage des Umweltberichts erst nach Realisierung des Abschlussbetriebsplans genau zu ermitteln, welche Fläche in welchem Umfang in Anspruch genommen werden. Nötig für eine umfassende Beurteilung unsererseits ist insbesondere die Klarstellung des Umfangs der genutzten Fläche sowie die Vorlage eines Artenschutzfachbeitrages und eines Bodengutachtens. Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages sollten Kartierungen von Vögeln, Fledermäusen, Reptilien, Amphibien und Insekten durchgeführt werden.</p>	<p>Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag war zur frühzeitigen Beteiligung noch nicht fertiggestellt. Die Erkenntnisse hinsichtlich der Umweltauswirkungen sowie Schutzmaßnahmen werden in der Planzeichnung, Begründung und im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Im Rahmen der Stilllegung des Tagebaus werden zur Böschungssicherung und Rekultivierung der ehemals abgetragene zwischengelagerte Waldböden wieder aufgetragen.</p> <p>Die Erstellung eines Bodengutachtens wird daher als unnötig betrachtet.</p>
42.2	<p>So ist eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes der Avifauna zum jetzigen Zeitpunkt und Planungsstand, anders als auf Seite 44 des Umweltberichtes ausgeführt, nicht auszuschließen. Alte Kiesgruben stellen wertvolle Habitate im Pionierstadium dar. Die Offenland- und Ruderalstandorte bieten vielen seltenen und geschützten Arten wie beispielsweise dem Bienenfresser, Schwalben, Uhu und neben anderen Vogelarten einer Vielzahl von Pflanzen und Insektenarten ein essenzielles Habitat. Pionierstandorte sind selten und werden i.d.R. nur noch durch den Menschen geschaffen und besitzen daher eine hohe ökologische Wertigkeit. Insbesondere in Kiesgruben können sich Arten ansiedeln, die immer mehr aus unserer Landschaft verdrängt werden. Das macht Kiesgruben aus der Sicht des Naturschutzes so wertvoll. So können baubedingte Beeinträchtigungen nicht nur allenfalls dort eintreten, wo sich wertvollere Biotopflächen befinden, anders als im Umweltbericht beschrieben. Auch die Aussage: „Innerhalb des Geltungsbereiches sind mit Einschränkungen keine Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna vorhanden.“ ist nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag benennt Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der vorkommenden Avifauna und Amphibien, die im Bebauungsplan umgesetzt werden.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
42.3	<p>Aufgrund der ökologischen Wertigkeit der Fläche sollte eine Prüfung von Planungsalternativen erfolgen. Die unter Punkt 7. Im Umweltbericht ausgeführte Aussage: „Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bzw. der für das Vorhaben günstigen strukturellen Lage und Verfügbarkeit sind weitere Planungsmöglichkeiten innerhalb der Gemeinde Kloster Lehnin nicht ersichtlich.“ wirkt pauschal und kann nicht nachvollzogen werden. Daher fordern wir eine fachgerechte Prüfung konkreter Alternativen.</p>	<p>Konversionsflächen eignen sich grundsätzlich für PV-Freiflächenanlagen, da sie industrielle, vorgeprägte Flächen nachhaltig umnutzen.</p> <p><i>„Flächenwahl: Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollten bevorzugt auf folgenden Flächen genutzt werden: ... Konversionsflächen, andere vorbelastete/versiegelte Flächen, Lagerplätze, Abraumhalden und ehemalige Tagebaugelände soweit sie nicht naturschutzfachlich wertvoll oder naturschutzrechtlich gesichert sind. ... Ebenso werden Bergbaufolgestandorte als geeignet angesehen.“</i></p> <p><i>(aus: Vorläufige Handlungsempfehlung des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächensolaranlagen (PV-FFA); 2021)</i></p>
42.4	<p>Auch über den Bau von Nebengebäuden wie Trafohäuser und deren einhergehende Versiegelung wird keine konkrete Aussage getroffen. Da die Empfindlichkeit gegenüber Verdichtung und Versiegelungen ist im Bereich der derzeit unversiegelten Flächen als hoch zu betrachten ist, sollten baubedingte Verdichtung und Versiegelung, zum Beispiel durch den Verzicht auf schwere Baufahrzeuge, eingeschränkt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Versiegelung durch ein Trafohäuschen und dessen Auswirkung auf Boden und Umwelt wird als sehr gering eingestuft.</p> <p>Die tatsächliche Gesamtversiegelung liegt zwischen 3 % und 5 %. Dies wird im weiteren Verfahren weiter vertieft und in den textlichen Festsetzungen gedeckelt.</p>
42.5	<p>Wegen der hohen Sickerwasserraten ist auch die Aussage: „Da das anfallende Regenwasser jedoch vor Ort verbleibt, ist davon auszugehen, dass durch die Kapillarkräfte die unter den Modulen liegenden Flächen mit leichtem Leistungsverlust der Bodenfunktion</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	weiterhin mit Wasser versorgt werden." nicht nachvollziehbar. Die Bedeutung des Gebiets für die Grundwasserneubildung sollte im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.	
42.6	Wir bitten zudem um konkrete Angaben zur im B-Plan erwähnten kompensierenden Erstaufforstung außerhalb des Plangebiets, die bereits in Absprache mit der Oberförsterei Lehnin (Landesbetrieb Forst Brandenburg) vereinbart worden ist. Die Beurteilung der Kumulierung der Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete muss ebenfalls noch ausgeführt werden. Auch Angaben zur Verschattung müssen nachgereicht werden.	
42.7	<p>Bei der Abtragung des Oberbodens ist auf den Artenschutz (Amphibien, Reptilien, Igel) zu achten und entsprechende Kartierungen und Kontrollen müssen vor dem Abtrag durchgeführt werden. Die spätere Mahd ist zeitlich und in der Intensivität an die vorkommenden Arten und deren Brutzeiten/Fortpflanzungsperioden anzupassen. Insbesondere auf bodenbrütende Vogelarten ist zu achten und wir empfehlen nur eine teilweise Mahd durchzuführen, sodass Habitats kleinflächig erhalten bleiben und eine Wiederbesiedlung der gemähten Flächen besser gewährleistet werden kann. Die Mahd sollte extensiv, vorzugsweise mit Schafen und Ziegen, durchgeführt werden. Für die Anpflanzung von Hecken empfehlen wir die Anlage von Totholz- oder Benjes-Hecken.</p> <p>Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung erfolgen auf Basis des ABP (Abschlussbetriebsplan). Die notwendigen Maßnahmen und Kontrollen unterliegen den Bestimmungen dort zugrunde liegenden Richtlinien.</p>
42.8	<p>FNP:</p> <p>Die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachträglich ihre Stellungnahme zum o.g. Verfahren:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Wir unterstützen die Nutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung. Allerdings sind geeignete Standorte für Flächensolaranlagen auszuwählen.</p> <p>Die Errichtung der Anlagen stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, für den entsprechende Kompensationsmaßnahmen festzusetzen sind. Da Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen noch konkret zu ermitteln und festzusetzen sind, kann dazu noch keine Aussage getroffen werden, sodass es sich hierbei um eine vorläufige Stellungnahme handelt. So muss beispielsweise noch geprüft werden, ob es sich bei dem Plangebiet um Ruhe- oder Fortpflanzungsgebiete geschützter Arten handelt.</p>	<p>Konversionsflächen eignen sich grundsätzlich für PV-Freiflächenanlagen, da sie industrielle, vorgeprägte Flächen nachhaltig umnutzen.</p> <p><i>„Flächenwahl: Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollten bevorzugt auf folgenden Flächen genutzt werden: ... Konversionsflächen, andere vorbelastete/versiegelte Flächen, Lagerplätze, Abraumhalden und ehemalige Tagebaugelände soweit sie nicht naturschutzfachlich wertvoll oder naturschutzrechtlich gesichert sind. ... Ebenso werden Bergbaufolgestandorte als geeignet angesehen.“</i></p> <p><i>(aus: Vorläufige Handlungsempfehlung des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächensolaranlagen (PV-FFA); 2021)</i></p>
42.9	<p>Generell können wir die Festsetzung einer Fläche als Sondergebiet die vorher für Wald vorgesehen war nicht befürworten. Insbesondere in Zeiten des Klimawandels ist es wichtig, Wälder zu erhalten und zu entwickeln. Daher müssen wir dem Antrag widersprechen. Auch, da die Flächen des Geltungsbereichs im Solaratlas Brandenburg nicht erfasst werden.</p>	<p>Die Planung wird nicht geändert.</p> <p>Die geplanten Waldflächen werden 1 zu 1 kompensiert und an anderer Stelle aufgeforstet. Die Wiederaufforstung ist eine Maßnahme im Rahmen des ABP (Abschlussbetriebsplan).</p>
42.10	<p>Aufgrund der ökologischen Wertigkeit der Fläche sollte eine Prüfung von Planungsalternativen erfolgen. Die unter Punkt 7. Im Umweltbericht ausgeführte Aussage: „Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bzw. der für das Vorhaben günstigen strukturellen Lage und Verfügbarkeit sind weitere Planungsmöglichkeiten innerhalb der Gemeinde Kloster</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anzumerken ist, dass Konversionsflächen wie hier Tagebauflächen grundsätzlich für PV-Freiflächenanlagen geeignet angesehen werden</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Lehnin nicht ersichtlich." wirkt pauschal und kann nicht nachvollzogen werden. Daher fordern wir eine fachgerechte Prüfung konkreter Alternativen.</p> <p>Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von § 3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.</p>	<p>„Flächenwahl: Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollten bevorzugt auf folgenden Flächen genutzt werden:</p> <p><i>... Konversionsflächen, andere vorbelastete/versiegelte Flächen, Lagerplätze, Abraumhalden und ehemalige Ta-gebaugebiete soweit sie nicht naturschutzfachlich wert-voll oder naturschutzrechtlich gesichert sind. ... Ebenso werden Bergbaufolgestandorte als geeignet angesehen.“</i></p> <p><i>(aus: Vorläufige Handlungsempfehlung des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächensolaranlagen (PV-FFA); 2021)</i></p>

43. Landestourismusverband Brandenburg e.V. [keine Stellungnahme]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
43	keine	

44. Landesjagdverband Brandenburg e.V. [keine Stellungnahme]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
44	keine	

45. Wasser- und Bodenverband [19.02.2025]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
45	<p>Nach Durchsicht und Prüfung der uns zur Kenntnis gegebenen Unterlagen zum oben genannten Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Wasser- und Bodenverbandes „GHHK — HK — HS“ Nauen grundsätzlich keine Einwände hiergegen bestehen.</p> <p>Sofern bei der weiteren Planung Belange, die unseren Verband betreffen, berührt werden, sind wir hier wiederholt einzubeziehen, um gegebenenfalls eine fachliche Stellungnahme abgeben zu können.</p>	Keine Einwände. Keine Abwägung erforderlich.